

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND VORRANG

- 1.1** Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) regeln den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren, Ausrüstungen, Materialien, Ersatzteilen und/oder damit verbundenen Dienstleistungen (im Folgenden „Produkte“) durch 360 ZOLUTIONS EUROPE, S.L. (im Folgenden „360 ZOLUTIONS“) an den Kunden („Kunde“).
- 1.2** Diese AGB gelten unter Ausschluss aller anderen Bedingungen des Kunden (einschließlich der in Bestellungen, E-Mails, Portalen oder Dokumenten des Kunden abgedruckten), sofern nicht ausdrücklich und schriftlich von 360 ZOLUTIONS akzeptiert.
- 1.3** Im Falle von Widersprüchen zwischen: (i) dem Angebot oder der kommerziellen Offerte von 360 ZOLUTIONS („Angebot“), (ii) der Auftragsbestätigung („Bestätigung“) und (iii) diesen AGB gilt folgende Rangfolge: Bestätigung → Angebot → AGB, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND „SCHRIFTLICHE“ MITTEILUNGEN

- 2.1** „Schriftlich“ umfasst ein unterzeichnetes Dokument, einen Brief, eine E-Mail oder jedes andere zwischen den Parteien vereinbarte Mittel, das einen Nachweis darstellt.
- 2.2** Kein Mitarbeiter oder Vertreter von 360 ZOLUTIONS ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zusätzliche Garantien zu geben, es sei denn, 360 ZOLUTIONS hat dies ausdrücklich und schriftlich genehmigt.

3. VERTRAGSZUSCHLUSS UND BESTELLUNGEN

- 3.1** Das Angebot stellt keine automatische Annahme der Bestellung des Kunden dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn 360 ZOLUTIONS eine schriftliche Bestätigung ausstellt.
- 3.2** Die Bestellung des Kunden muss mindestens folgende Angaben enthalten: vollständige Identifizierung des Kunden, ausreichende technische Beschreibung der Produkte, Mengen, Bestimmungsort, gegebenenfalls Incoterm, gewünschte Termine sowie etwaige gesetzliche/behördliche Anforderungen.
- 3.3** Jedes Produkt, jeder Leistungsumfang, jede Dienstleistung oder jede Anforderung, die nicht in der Bestätigung enthalten ist, gilt als zusätzlich und kann zu einem Aufpreis und einer Verlängerung der Lieferfrist führen.

4. PREISE

- 4.1** Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise netto und gemäß dem im Angebot/in der Bestätigung angegebenen Incoterm. Sofern kein Incoterm vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung EX WORKS (Incoterms® 2020) ab den Räumlichkeiten von 360 ZOLUTIONS.
- 4.2** Die Gültigkeitsdauer des Angebots entspricht der im Angebot selbst angegebenen Frist. Geht die Bestellung nicht innerhalb der Gültigkeitsfrist ein, kann 360 ZOLUTIONS Preise und Bedingungen anpassen.
- 4.3** Nach Ausstellung der Bestätigung bleiben die Preise während der vereinbarten Lieferfrist unverändert, vorbehaltlich vom Kunden beantragter Änderungen oder Fälle höherer Gewalt/Hardship gemäß Ziffer 17.

5. STEUERN

5.1 Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer oder andere anfallende Steuern, Abgaben oder Zuschläge, die gemäß den geltenden Vorschriften in Rechnung gestellt werden.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen (z. B. Vorauszahlung, Meilensteinzahlungen, Akkreditiv, Zahlung bei Fälligkeit usw.).

6.2 Bei Nichtzahlung oder Zahlungsverzug ist 360 ZOLUTIONS berechtigt: (i) Lieferungen und/oder Leistungen auszusetzen, (ii) Unterlagen zurückzuhalten, (iii) Vorauszahlungen zu verlangen und (iv) den Vertrag gemäß den Bestimmungen dieser AGB zu kündigen.

6.3 Auf fällige Beträge fallen Verzugszinsen in Höhe von Euribor + 3 % p. a. (oder der gesetzlich zulässigen Höchstgrenze, falls diese niedriger/höher ist) an, und zwar ab dem Tag nach Fälligkeit bis zur vollständigen Begleichung, zuzüglich angemessener Inkassokosten.

7. LIEFERUNG, FRISTEN UND GEFahrÜBERGANG

7.1 Die Lieferung richtet sich nach den in der Auftragsbestätigung vereinbarten, geltenden Incoterms® (Incoterms 2020). Sofern keine Vereinbarung vorliegt, gilt EX WORKS.

7.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Lieferfristen vorläufig und nicht verbindlich. Sie beginnen mit dem spätesten der folgenden Zeitpunkte: (i) Eingang der vollständigen Bestellung mit endgültigen Spezifikationen und vollständigen Anweisungen, oder (ii) Eingang der vereinbarten Anzahlung, oder (iii) Genehmigung von Plänen/Unterlagen, sofern zutreffend.

7.3 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung geht gemäß dem vereinbarten Incoterm (oder, falls nicht vereinbart, zum Zeitpunkt der Bereitstellung EX WORKS) auf den Kunden über.

7.4 Wenn 360 ZOLUTIONS eine erhebliche Verzögerung erwartet, teilt sie dies dem Kunden schriftlich unter Angabe des Grundes und eines neuen voraussichtlichen Termins mit.

8. PRÜFUNG, ANNAHME UND RECHTSMITTEL

8.1 Der Kunde hat die Produkte bei Erhalt zu prüfen und offensichtliche Mängel oder Transportschäden innerhalb von höchstens 7 Kalendertagen nach Lieferung/Erhalt schriftlich unter Vorlage von Belegen zu melden.

8.2 Rechtsmittel setzen die Zahlungsverpflichtung für die unbestrittenen Beträge nicht außer Kraft.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Beträge, die der Kunde 360 ZOLUTIONS aus irgendeinem Grund schuldet, Eigentum von 360 ZOLUTIONS, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

9.2 Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde: (i) die Produkte sorgfältig und getrennt zu verwahren, wobei sie als Eigentum von 360 ZOLUTIONS zu kennzeichnen sind, (ii) Marken/Verpackungen nicht zu verändern, (iii) sie zu ihrem Wiederbeschaffungswert gegen übliche Geschäftsrisiken zu versichern und auf Verlangen von 360 ZOLUTIONS einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

9.3 Das Besitzrecht des Kunden erlischt automatisch, wenn: (i) Zahlungsverzug eintritt, (ii) der Kunde die Produkte entgegen diesen AGB belastet oder darüber verfügt oder (iii) ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird.

9.4 In diesen Fällen ist 360 ZOLUTIONS berechtigt, die Produkte zurückzunehmen, und der Kunde hat einen angemessenen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen sich diese befinden.

10. DOKUMENTATION, HANDBÜCHER UND SUPPORT

10.1 360 ZOLUTIONS liefert die für die Installation/Nutzung erforderliche Dokumentation in der in der Bestätigung angegebenen Sprache (standardmäßig Englisch oder Spanisch, je nach Vereinbarung).

10.2 Sofern vereinbart, kann 360 ZOLUTIONS in angemessenem Umfang Fernsupport leisten. Vor-Ort-Support wird, falls angefordert, zusätzlich in Rechnung gestellt (Reisekosten, Spesen, Unterkunft und Arbeitsstunden).

10.3 Der Kunde ist allein verantwortlich für Genehmigungen, Lizenzen, Zertifizierungen und Formalitäten, die gemäß den örtlichen Vorschriften am Installationsort erforderlich sind, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart, dass 360 ZOLUTIONS diese übernimmt.

11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1 360 ZOLUTIONS gewährleistet, dass die Produkte für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Lieferdatum gemäß Ziffer 7 frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sind, sofern: (i) sie ordnungsgemäß verwendet werden, (ii) sie gemäß den Handbüchern/Anleitungen installiert werden und (iii) die Wartung gemäß den Spezifikationen erfolgt.

11.2 Der Kunde hat den Mangel innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Feststellung schriftlich zu melden.

11.3 Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von 360 ZOLUTIONS auf die Reparatur oder den Austausch des mangelhaften Produkts/Teils. Sie umfasst keine Demontage, Remontage, Bauarbeiten, Hilfsmittel, Produktionsausfälle oder indirekte Kosten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

11.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind: normale Abnutzung, Verbrauchsmaterialien, Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch, fehlerhafte Installation, unbefugte Änderungen, Unfälle, höhere Gewalt, nicht spezifikationsgerechte Stromversorgung, ungeeignete Umgebungsbedingungen oder mangelhafte Wartung.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

12.1 Außer bei Vorsatz oder gesetzlich unabdingbarer Haftung haftet 360 ZOLUTIONS nicht für indirekte, besondere oder Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinns, Produktionsausfall, Vertragsverlust, Nutzungsausfall oder Datenverlust.

12.2 Die gesamte Haftung von 360 ZOLUTIONS aus dem Vertrag übersteigt insgesamt nicht den vom Kunden tatsächlich für die Produkte gezahlten Betrag, die Anlass zur Reklamation gegeben haben, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Obergrenze vor.

13. STORNIERUNG, ÄNDERUNGEN UND RÜCKGABEN

13.1 Jede vom Kunden gewünschte Änderung des Umfangs, der Spezifikationen oder der Fristen muss von 360 ZOLUTIONS schriftlich genehmigt werden und kann Preis- und Terminanpassungen nach sich ziehen.

13.2 Storniert der Kunde eine bestätigte Bestellung, ist 360 ZOLUTIONS berechtigt, (i) die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen und (ii) eine Bearbeitungs- und Stornierungsgebühr in Höhe von 10 % bis 50 % des

Auftragswerts zu erheben, abhängig vom Fortschritt der Arbeiten, dem Grad der Individualisierung und den nicht erstattungsfähigen Kosten.

13.3 Rücksendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch 360 ZOLUTIONS und stets unter vereinbarten logistischen und Prüfbedingungen akzeptiert.

14. VOM KUNDEN BEANTRAGTE AUSSETZUNG

14.1 Beantragt der Kunde eine Aussetzung oder Verlängerung der Ausführungsfrist, muss er dies mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitteilen.

14.2 360 ZOLUTIONS hat Anspruch auf Erstattung der in angemessener Höhe entstandenen Mehrkosten (Lagerung, Neuplanung, Konservierung usw.) sowie auf eine Anpassung der Fristen.

15. VERTRAULICHKEIT

15.1 Alle technischen, geschäftlichen oder dokumentarischen Informationen, die im Rahmen des Angebots/Vertrags ausgetauscht werden (Pläne, Preise, Spezifikationen usw.), sind vertraulich und dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet werden.

15.2 Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Aufforderung durch eine zuständige Behörde.

16. GEISTIGES EIGENTUM

16.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, liegen alle geistigen Eigentumsrechte an Plänen, Entwürfen, Spezifikationen, Unterlagen, Know-how und Materialien, die von 360 ZOLUTIONS zur Vertragserfüllung entwickelt wurden, bei 360 ZOLUTIONS.

16.2 Bereits bestehende eigene Entwicklungen des Kunden verbleiben Eigentum des Kunden. Schlägt der Kunde Verbesserungen vor, die geistiges Eigentum von 360 ZOLUTIONS erfordern, bedarf deren Verwertung der vorherigen schriftlichen Zustimmung von 360 ZOLUTIONS.

16.3 Jede Partei hält die andere Partei schadlos gegenüber Ansprüchen Dritter wegen Verletzung geistigen Eigentums, die auf von dieser Partei bereitgestellte Materialien zurückzuführen sind.

16.4 Referenzen, Bilder und Markenzeichen des Kunden. Der Kunde ermächtigt 360 ZOLUTIONS, Fotos und/oder Videos von den ausgeführten Arbeiten, den gelieferten Geräten und den installierten Anlagen anzufertigen und diese für kommerzielle und werbliche Zwecke (Website, soziale Medien, Präsentationen, Messen und Angebote) zu verwenden. Ebenso gestattet er die Verwendung des Namens und des Logos des Kunden als Referenz. In jedem Fall verpflichtet sich 360 ZOLUTIONS, keine vertraulichen oder sensiblen Informationen des Kunden weiterzugeben.

17. HÖHERE GEWALT UND HARDSHIP (REBUS)

17.1 360 ZOLUTIONS haftet nicht für Vertragsverletzungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen: Krieg, Feuer, Überschwemmung, Streiks, Arbeitskonflikte, behördliche Beschränkungen, logistische Unterbrechungen, Pandemien/Epidemien, Mangel an kritischen Lieferungen usw.

17.2 Die betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei schriftlich, sobald dies vernünftigerweise möglich ist. Für die Dauer der höheren Gewalt werden die betroffenen Verpflichtungen ausgesetzt.

17.3 Sollten unvorhersehbare Ereignisse das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags wesentlich beeinträchtigen, kann die betroffene Partei eine angemessene Anpassung verlangen. Kommt innerhalb von 30 Tagen keine Einigung zustande, kann jede der Parteien den Vertrag schriftlich kündigen.

18. EINHALTUNG VON EXPORT- UND SANKTIONSVORSCHRIFTEN

18.1 Der Kunde verpflichtet sich, die geltenden Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften (EU/Spanien und sonstige für den Bestimmungsort geltende Vorschriften) einzuhalten.

18.2 Der Kunde wird die Produkte weder direkt noch indirekt an Personen, Organisationen oder Länder verkaufen, übertragen, exportieren oder zur Verfügung stellen, die geltenden Sanktionen oder Beschränkungen unterliegen.

18.3 Der Kunde unterhält angemessene interne Kontrollen und legt auf Verlangen von 360 ZOLUTIONS bei Bedarf angemessene Informationen über den Endbestimmungsort und die Endverwendung vor.

18.4 Der Kunde hält 360 ZOLUTIONS schadlos für Schäden, Sanktionen oder Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Klausel ergeben.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

19.1 Diese AGB und der Vertrag unterliegen spanischem Recht.

19.2 Für alle Streitigkeiten unterwerfen sich die Parteien den Gerichten von A Coruña (Spanien) und verzichten ausdrücklich auf jeden anderen Gerichtsstand, der ihnen zustehen könnte, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

20. SONSTIGES

20.1 Teilnichtigkeit: Sollte eine Klausel unwirksam sein, bleibt der Rest in Kraft.

20.2 Duldung: Die Nichtwahrnehmung eines Rechts bedeutet keinen Verzicht.

20.3 Mitteilungen: Diese erfolgen schriftlich an die in der Bestätigung angegebenen Adressen oder an andere formell mitgeteilte Adressen.